



## **Richtlinien der Stadt Waren (Müritz) zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit, der außerschulischen Jugendbildung sowie der Jugendsozialarbeit**

### **1. Rechtsgrundlage**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Seite 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 11 – 14 SGB VIII sowie gemäß der §§ 2 – 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes M-V (KJFG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Waren (Müritz) in ihrer Sitzung vom 24.05.2007 folgende Richtlinie beschlossen.

### **2. Zuwendungszweck**

Die Stadt Waren (Müritz) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzuschaffen sowie um positive Lebensbedingungen für sie zu erhalten oder zu schaffen.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können unter anderem:

- ° außerschulische Jugendbildung § 11 SGB VIII
- ° arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeiten
- ° internationale Jugendarbeit § 11 SGB VIII
- ° Kinder- und Jugendberufshilfe § 11 SGB VIII
- ° eigenverantwortliche Arbeit von Jugendgruppen § 12 SGB VIII
- ° Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII
- ° Präventionsarbeit im Kinder- und Jugendbereich § 14 SGB VIII

### **4. Zuwendungsempfänger**

Die zu fördernden Maßnahmen richten sich an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren ständigen Wohnsitz in Waren (Müritz) haben. Es werden zeitlich begrenzte und thematisierte Maßnahmen und Projekte gefördert.

### **5. Zuwendungen und Finanzierungsart**

Die Zuwendungen erfolgen als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Ein Rechtsanspruch des Zuwendungsempfängers besteht nicht.

## **6. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Zuwendungen für:

- ° Sach- und Honorarkosten
- ° pädagogisches Material für Projekte und Vorhaben
- ° Ferien- und Freizeitmaßnahmen unter Beachtung des Einzelfalles mit einer Bezuschussung in Höhe bis zu 2,50 € pro Tag und Teilnehmer aus der Stadt Waren (Müritz) ° Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften in Höhe bis zu 3,00 € pro Tag und Teilnehmer
- ° Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland in Höhe bis zu 3,50 € pro Tag und Teilnehmer

## **7. Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für langfristig geplante Maßnahmen sind spätestens bis Ende März des Jahres mit dem entsprechenden Antragsformular schriftlich mit einer Projektbeschreibung und Anträge auf Förderung kurzfristiger Projekte sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

## **8. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Richtlinie der Stadt Waren (Müritz) zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen, Jugendbegegnungen und Jugendfahrten sowie die Richtlinie der Stadt Waren (Müritz) zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit, der außerschulischen Jugendbildung sowie der Jugendsozialarbeit außer Kraft gesetzt.

Waren (Müritz), den 25.05.2007

Rhein  
Bürgermeister